

Hinweise zur Beantragung der Vereinspauschale 2026

Stichtag: Montag, 2. März 2026

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) vom 05.12.2022 (BayMBI. Nr. 714), letztmalig geändert durch Bekanntmachung vom 23.12.2025 (BayMBI. Nr. 565)

Es gibt die Möglichkeit, den Antrag sowie die Lizenzen in Papierform einzureichen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit des digitalen Antrags. Da sich die digitale Einreichung vom letzten Jahr unterscheidet, lesen Sie die Infos dazu bitte aufmerksam durch!

Vollzugshinweise

Für den Vollzug der Regelungen zur Vereinspauschale im Jahr 2026 gibt es folgende Hinweise:

- Stichtag

Der Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale ist der 2. März 2026.

Wie bereits in den letzten Jahren ist bei einem Briefversand für die Einhaltung des Stichtags das Datum des Poststempels entscheidend. Dies bedeutet konkret, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 2. März 2026 entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss. Der Antrag muss vollständig sein, d. h. alle erforderlichen Angaben und Anlagen enthalten. Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. Ausschlussfrist handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen grundsätzlich nicht in Betracht.

- Mindestbeitragsaufkommen

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Jahr 2025 (Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung) grundsätzlich mindestens so hoch sein wie das Soll-Aufkommen. In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z. B. Erlöse aus Vereinsfesten, Tombolas). Bei ausgestellten Spendenquittungen für ehrenamtliches Engagement handelt es sich nicht um Einnahmen und somit auch nicht um Spenden im Sinne der Sportförderrichtlinien. Auch Spenden oder Beitragsübernahmen durch Stammvereine (z. B. bei Junioren-Förder-Gemeinschaften) können nicht in das Ist-Aufkommen eingerechnet werden. Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % des Soll-Aufkommens, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben glaubhaft machen kann.

- Lizenzen können im Original oder als Kopie eingereicht werden. In Kopie eingereichte Lizenzen werden nicht zurückgeschickt. Wenn ein Rückversand von Kopien gewünscht ist bitten wir Sie, dies auf dem Antrag zu vermerken.
- Liste der anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen
Die Liste der anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen wurde angepasst. Gegenüber dem Vorjahr wurden folgende neue Lizenzen aufgenommen:
 - DFB-Vereinsmanager C gesamtverein, Fußball
 - DOSB-Trainer/in B Leistungssport, Dart
- Lizenzteilung
Soll eine Lizenz zwischen zwei Vereinen aufgeteilt werden, wird hierfür die **Erklärung zur Teilung von Lizenzen 2026** benötigt. Lizenzen, die aufeinander aufbauen, können nur im Gesamten geteilt werden bzw. es darf nur die höherwertigste Lizenz geteilt werden.
Beispiel: Jörg Meister besitzt eine A-Lizenz in Karate. Die A-Lizenz (1.300 ME) wird unter zwei Vereinen (Verein FC und Verein SV) aufgeteilt, jeder Verein erhält 650 ME.
Falsch: Herr Meister darf nicht die A-Lizenz dem Verein FC geben und die B-Lizenz dem Verein SV. Denn dann würde der Verein FC 1300 ME bekommen und der Verein SV 975 ME. Die Lizenz würde mit 975 ME zuviel gefördert werden.
- Auch bei der Vereinspauschale 2026 ist es wieder so, dass höherwertige Lizenzen mit einem erhöhten Punktewert berücksichtigt werden. Im Gegenzug können Lizenzen nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigeren Lizenz waren und die höherwertigere Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll (Nr. 5.1.6.2 SportFöR). Das bedeutet, dass bei gleichzeitigem Besitz zum Beispiel einer A-, B- und C-Lizenz nur die A-Lizenz (1.300 ME) geltend gemacht werden kann, dies jedoch in Höhe der A-Lizenz.
- Mitglieder mit Behinderung
Mitglieder mit einer Behinderung werden zehnfach gewichtet, wenn der Verein sie bis zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (2025) bei einer entsprechenden Dachorganisation **als Mitglieder mit Behinderung** gemeldet hat. Die Bestätigung des Dachverbandes über die Zahl der gemeldeten Mitglieder mit Behinderung muss mit dem Antrag eingereicht werden. Die Kumulation von Mehrfachgewichtungen ist nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass die zehnfache Gewichtung nur bei Erwachsenen mit Behinderung angewendet werden kann, da die Gewichtung bei Kindern und Jugendlichen sowieso zehnfach ist.
- Bagatellgrenze
Es wird vorausgesetzt, dass als Bagatellgrenze mindestens 500 ME erreicht werden.
- Präventionslizenzen
Pro Lizenzinhaber ist eine Präventionslizenz förderfähig.

- **Beantragung**

Den Antrag als pdf-Datei finden Sie auf unserer Website unter Bürgerservice/Formulare&Merkblätter/Buchstabe V/Vereinspauschale.

Digitaler Antrag

Eine Änderung gibt es bei der digitalen Einreichung des Antrags. Der Anbieter unserer Software zur Abrechnung der Vereinspauschale hat in Abstimmung mit dem Ministerium eine Plattform entwickelt, die es ermöglicht, den Antrag digital einzureichen. Sollten Sie an einer digitalen Einreichung interessiert sein, dann wenden Sie sich bitte an uns, damit wir Ihren Verein für die digitale Beantragung freischalten können. Hierfür brauchen wir eine E-Mail-Adresse, mit der wir einen Registrierungscode erstellen. Es empfiehlt sich eine Funktionsemailadresse, die auch bei einem Vorstandswchsel beibehalten werden kann. Diese E-Mailadresse wird fest im System hinterlegt. Der digitale Antrag wird auf der Antragsplattform von HK Software unter <http://vereinspauschale.de> abgewickelt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Kölbl unter 08703/9073-2031 (Di, Mi, Do jeweils vormittags) oder vereinspauschale@landkreis-landshut.de

(Stand: 09.01.2026)